



Änderungsantrag

der Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - und zur Änderung anderer Vorschriften

Drucksache 16/ 1226

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

§ 1

Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Abs. 2 wird gestrichen. Abs. 3 wird Abs. 2, Abs. 4 wird Abs. 3

Im neuen Abs. 2 werden im Punkt 6, letzter Satz, hinter den Worten „ zu entwickeln“ die Worte „, zu mehren“ eingefügt.

Im neuen Abs. 2 wird folgender Punkt 16 angefügt:

„16. Küstenschutzbauwerke und Küstenschutzmaßnahmen sind zur Sicherung der Lebensgrundlagen und der Natur zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Planung von Küstenschutzbauwerken und Küstenschutzmaßnahmen sind die natürlichen Landschaftsstrukturen zu berücksichtigen und Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zu vermeiden.“

§ 2

Allgemeine Verpflichtung zum Schutz von Natur und Landschaft

In Abs. 1 werden die Worte „nach seinen Möglichkeiten“ gestrichen.

§ 4

Grundflächen der öffentlichen Hand

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sollen die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschafts-

pflege in besonderer Weise berücksichtigt werden. Für den Naturschutz besonders wertvolle Grundflächen sollen, soweit angemessen, in ihrer ökologischen Beschaffenheit nicht nachteilig verändert werden. Die Sätze 1 und 2 stehen der Erfüllung bestimmter öffentlicher Zweckbestimmungen von Grundflächen nicht entgegen.

(2) Ökologisch bedeutsame Grundflächen im Eigentum des Landes, der Kreise, der Gemeinden und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sollen den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen. Die genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts sollen bei der Nutzung oder Bewirtschaftung der in ihrem Eigentum oder Besitz stehenden Grundflächen die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in vorbildlicher Weise verwirklichen.“

§ 7

Aufgaben, Inhalte und Verfahren der Landschaftsplanung

In Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen und dafür folgende Sätze eingefügt:

„Abweichungen von den Ergebnissen der Landschaftsplanung sind nur zulässig, wenn dadurch die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt werden oder andere Belange bei der Abwägung den Belangen des Naturschutzes bei der Würdigung aller Umstände im Range vorgehen. Dabei ist darzulegen, wie Beeinträchtigungen der Natur vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden sollen.“

§ 9

Landschaftspläne

In Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Landschaftspläne sind aufzustellen und fortzuschreiben, wenn wesentliche Veränderungen der Landschaft vorgesehen oder zu erwarten sind.“

In Abs. 6 wird Satz 2 gestrichen.

§ 10

Eingriffe in Natur und Landschaft

Folgender Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Unabhängig von Absatz 1 gelten als Eingriffe:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen auf bisher baulich nicht genutzten Grundflächen, von Straßen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsflächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die wesentliche Änderung dieser Anlagen,
2. die Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen oder sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen, Auf- oder Abspülungen,
3. die Anlage oder wesentliche Änderung von Flug-, Lager-, Ausstellungs-, Camping-, Bootsliege- und sonstigen Plätzen sowie Sportboothäfen,
4. der Ausbau, das Verrohren, das Aufstauen, Absenken und Ableiten von oberirdischen Gewässern sowie Benutzungen dieser Gewässer, die den Wasserstand, den Wasserabfluss, die Gewässergüte oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändern,
5. das Aufstauen, Absenken, Umleiten oder die Veränderung der Güte von Grundwasser,
6. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Hafenanlagen,
7. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Sende- und Leitungsmasten sowie das Verlegen oberirdischer oder unterirdischer Versorgungs-, Entsor-

- gungsleitungen außerhalb des Straßenkörpers oder Materialtransportleitungen und sonstigen Leitungen im Außenbereich,
8. die Umwandlung von Wald und die Beseitigung von Parkanlagen, ortsbildprägenden oder landschaftsbestimmenden Einzelbäumen oder Baumgruppen außerhalb des Waldes, Alleen und Ufervegetationen,
 9. die erstmalige und nicht nur unerhebliche Veränderung der Entwässerung von Überschwemmungswiesen, feuchten Wiesen, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen (sonstige Feuchtgebiete), der Grünlandumbruch auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten sowie auf Moorstandorten,
 10. die Errichtung oder wesentliche Änderung von freistehenden Einfriedigungen und Einzäunungen im Außenbereich in anderer als der für die Weidetierhaltung üblichen und von Forst- oder Baumschulkulturen in anderer als für diese üblichen Art,
 11. Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung,
 12. die Beseitigung der Biotope naturnahe Feldgehölze, Waldmäntel, Kratts, unbewirtschaftete Naturwaldzellen, Waldbiotope nach dem Landeswaldgesetz, der Feldraine, Gewässerränder und Mergelkuhlen.“

Absatz 2 wird Absatz 3 und folgender neuer Punkt 2 eingefügt (Punkt 2 und 3 alt werden Punkt 3 und 4 neu):

„2. die Gewässerunterhaltung gemäß § 38 Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein und Maßnahmen des Hochwasser- und Küstenschutzes sowie die Errichtung oder Änderung von Hochwasser- und Küstenschutzanlagen.“

§ 11

Genehmigung von Eingriffen

In Abs. 3 werden die Worte „und wirtschaftlich vertretbar“ gestrichen.

§ 12

Ausgleich bei Ersatz von Eingriffen

In Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Genehmigungsbehörde überprüft nach Beendigung des Eingriffs die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen; sie soll auch die Wirksamkeit überprüfen.“

In Abs. 3 werden nach dem vorletzten Satz folgende Sätze eingefügt:

„Als Ersatzmaßnahmen gelten auch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Naturschutzgebieten, Biosphärenreservaten und Natura 2000-Gebieten. Für diese Ersatzmaßnahmen kann die Behörde die Zahlung eines Geldausgleiches vom Verursacher verlangen.“

In Abs. 7 wird der dritte Satz gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

„Dies gilt nicht für Flächen, auf denen der Eingriff durchgeführt wird.“

In Abs. 8 wird folgender neuer Punkt 2 eingefügt (Punkt 2 und 3 alt werden Punkt 3 und 4 neu):

„2. Inhalt, Art und Umfang eines Bewertungsverfahrens für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, das als Evaluation der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen dienen soll, festzulegen,“

§ 13 Genehmigungsverfahren

In Abs. 6 werden im zweiten Satz die Worte „auch wiederholt jeweils bis zu einem“ gestrichen und durch „um ein“ ersetzt.

§ 14 Ungenehmigte Eingriffe

In Abs. 1 wird der Satz 2 gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt:
„Sie hat die Einstellung anzuordnen und jede daraus gezogene Nutzung unverzüglich zu untersagen und die Einhaltung dieser Verfügung durch geeignete Maßnahmen, insbesondere Versiegeln, Sperren oder Verschießen, sicherzustellen.“

In Abs. 2 letzter Satz wird das Wort „halben“ gestrichen.

§ 16 Naturschutzgebiete

Im Abs. 2 werden im ersten Satz vor das Wort „nachhaltigen“ die Worte „erheblichen oder“ eingefügt.

Im Abs. 2 wird nach dem zweiten Satz folgender neuer dritter Satz eingefügt:
„Die Jagd und Fischerei haben sich den Zielen des Naturschutzes für das jeweilige Naturschutzgebiet unterzuordnen.“

§ 18 Landschaftsschutzgebiete

Im Abs. 2 wird die Nennung von „§ 5 Abs. 1“ gestrichen und durch „§ 5 Abs. 3“ ersetzt.

§ 23 Verfahren zum Erlass von Schutzverordnungen

Im Abs. 2, wird Satz 2 geändert in:
„Ort und Dauer der Auslegung hat die zuständige Naturschutzbehörde mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis darauf öffentlich bekannt zu machen, dass jedermann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit bei den genannten Gebietskörperschaften oder bei der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen abgeben kann.“

§ 25 Gesetzlich geschützte Biotop

Im Abs. 1 werden in der Aufzählung im Satz 3 unter Punkt 3 der Aufzählung die Worte „, soweit diese Gebiete nicht im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer liegen“ gestrichen.

Im Abs. 5 wird der letzte Satz gestrichen.

§ 29 Gesetzlicher Schutz von Natura 2000-Gebieten

Im Abs. 1 wird der zweite Satz gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt:
„Änderungen der Anlage 1 sind nach Maßgabe des Abs. 3 möglich. Die Anlage 1 ist bei Änderungen entsprechend neu zu fassen.“

In Abs. 3 wird folgender letzter Satz eingefügt:
„Hierzu wird ein landesweites regelmäßiges Monitoring durchgeführt. Näheres regelt die oberste Naturschutzbehörde durch Verordnung.“

§ 31 Gentechnisch veränderte Organismen

Der erste Satz wird um folgende Formulierung ergänzt:
„und die Unschädlichkeit der Maßnahme in seiner Anzeige darzulegen.“

§ 34 Allgemeine Vorschriften für den Artenschutz

In Abs. 5 wird hinter Punkt 2 ein Komma gesetzt und folgender Punkt 3 angefügt: „3. die Nistplätze insbesondere von Schwarzstorch, Graureiher, Seeadler, Rotmilan und Kranich durch Abholzung der unmittelbaren Umgebung oder durch andere Maßnahmen zu gefährden. Die Brutplätze dieser Arten sind gesondert zu schützen. Die oberste Naturschutzbehörde regelt diesen Schutz durch Verordnung.“

§ 53 Landesbeauftragte für Naturschutz

In Abs. 1 werden die Worte „Die oberste Naturschutzbehörde“ gestrichen und durch „Der Schleswig-Holsteinische Landtag“ ersetzt.

§ 54 Beiräte und Kreisbeauftragte für Naturschutz

In Abs. 1 wird der Satz 1 gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:
„Der Kreistag beruft die Kreisbeauftragte oder den Kreisbeauftragten für Naturschutz und einen Beirat für den Naturschutz.“

In Abs. 2 werden der 2. und 3. Satz gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt:
„Das Nähere über die Zusammensetzung, die Berufung, die Amtsdauer, den Vorsitz, die Vertretung und die Entschädigung der Beiräte sowie über die Berufung, die Amtsdauer, die Vertretung und die Entschädigung der oder des Kreisbeauftragten regelt der Kreistag durch Satzung. Darin regelt er ferner die Beteiligung der Beiräte und der Kreisbeauftragten an seinen Entscheidungen und den Entscheidungen der unteren Naturschutzbehörde.“

Lars Harms
für die Abgeordneten des SSW